

möglicherweise bedeutungsvollen Gegenständen und Unterlagen nicht geklärt waren und wegen der Aussageverweigerung des beigezogenen Beschuldigten eine Ausscheidung an Ort und Stelle nicht möglich war, wurde auch nicht den Beschuldigten gehörendes Material einstweilen sichergestellt. Infolge der verlangten Siegelung war eine sofortige Bestimmung der Eigentumsverhältnisse sowie die vorgesehene Rückgabe an die Dritteigentümer, einschliesslich die Vertreter des Guatemala-Komitees, nicht möglich.

Anfang Januar 1982 wurde die Strafsache gegen die beiden in Zürich verhafteten Beschuldigten den Behörden des Kantons Zürich zur weiteren Untersuchung und Beurteilung übertragen. Das Bundesgericht überwies daher ein bei ihm eingereichtes Entsiegelungsgesuch mit Entscheid vom 12. Januar 1982 an die Zürcher Gerichtsbehörden.

Die Vertreter des Guatemala-Komitees haben einen Zürcher Anwalt mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt. Am 31. März 1982 wohnte dieser einer Sichtung des sichergestellten Materials durch die heute für die Durchführung des Verfahrens zuständige Bezirksanwaltschaft Zürich bei. Das Guatemala-Komitee ist im Anschluss daran wieder in den Besitz sämtlicher Gegenstände und Unterlagen gelangt, in welche keine Drittpersonen hatten Einsicht nehmen können.

Zusammenfassend kann der Bundesrat die von der Interpellantin gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Die beanstandete Hausdurchsuchung erfolgte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege in einem gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren zur Abklärung bedeutender Sprengstoffdelikte. Es lag ein rechtsgültiger Hausdurchsuchungsbefehl des Bundesanwaltes vor.

2. Über die anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Gegenstände und Unterlagen wurde vorschriftsgemäss ein Verzeichnis erstellt. Angesichts der im Zeitpunkt der Durchsuchung ungeklärten Wohnverhältnisse konnte dieses den betroffenen Mitbewohnern der durchsuchten Wohnung erst nachträglich ausgehändigt werden.

3. Das zum Nachteil des Guatemala-Komitees sichergestellte Material wurde keinen Drittpersonen zugänglich gemacht und befindet sich wieder in dessen Besitz. Was den unberechtigten Vorwurf «unrühmlicher Zusammenarbeit» schweizerischer Polizeibehörden mit der iranischen Geheimpolizei betrifft, wird auf die Antwort des Bundesrates auf eine entsprechende Einfache Anfrage von Herrn Nationalrat Ziegler-Genf vom 21. Juni 1976 verwiesen.

4. Hausdurchsuchung und Sicherstellung von für das Ermittlungsverfahren möglicherweise bedeutsamen Materials waren durch die Bedürfnisse der von der Bundesanwaltschaft geführten Untersuchung geboten. Es sollte damit allfälliges Beweismaterial gegenüber den jede Aussage verweigernden, erheblich belasteten Beschuldigten ermittelt werden. Das Guatemala-Komitee war zu keinem Zeitpunkt Zielobjekt polizeilicher Erhebungen.

Präsidentin: Frau Morf erklärt sich von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

81.916

Interpellation Morf
Kabelfernsehen. Urheberrecht
Télédistribution. Droits d'auteur

Wortlaut der Interpellation vom 17. Dezember 1981

Nachdem die ursprünglich auf Herbst 1981 versprochene Behandlung des Urheberrechts vom Bundesrat schon wie-

der verschoben wurde – diesmal auf die nächste Legislatur –, ist die Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten, neuerdings auch für Radio- und TV-Anstalten und deren Autoren, für Kabelgesellschaften und sogar für das Publikum noch grösser geworden und droht der Raub an geistigem Eigentum noch länger anzudauern. Da sich diesbezügliche dringende Fragen stellen, deren Beantwortung sich nicht auf die lange Bank schieben lassen, bitte ich den Bundesrat um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Ist zu befürchten, dass durch diese neue Verschiebung der Behandlung des Urheberrechts dem Bundesgerichtsentscheid vom 20. Januar 1981 (Kabelrechte betreffend) in absehbarer Zeit noch nicht Folge geleistet wird?

2. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass eine schweizerische Gesellschaft die Rechte wahrnehmen sollte, damit wir als kleines Produktionsland selbständig und möglichst unabhängig bleiben?

3. Unterstützt der Bundesrat die Vorstellung, dass es sich dabei um eine einzige Gesellschaft pro Werkkategorie handeln sollte?

4. Wie stellt sich der Bundesrat zum Alleinvertretungsanspruch der Radio- und TV-Anstalten in ihren Bereichen; sieht er darin nicht auch die Gefahr, dass dadurch die Stellung der Autoren geschwächt werden könnte?

Texte de l'interpellation du 17 décembre 1981

Le Conseil fédéral ayant une fois de plus renvoyé, à la prochaine législature cette fois-ci, les délibérations sur le droit d'auteur – promises initialement pour l'automne 1981 – l'insécurité juridique s'est encore accrue pour tous les intéressés et tout récemment pour les instituts de radio et de télévision et leurs auteurs également, pour les sociétés de transmission par câble, voire pour le public lui-même; quant à la spoliation de la propriété intellectuelle, elle risque fort de se prolonger encore très longtemps. Comme des questions urgentes se posent à cet égard, questions dont la réponse ne peut être différée indéfiniment, je demande au Conseil fédéral des renseignements sur les points suivants:

1. Faut-il craindre que ce nouvel ajournement de l'examen du droit d'auteur ne fasse obstacle à la mise en application, ces prochains temps, de l'arrêt du Tribunal fédéral du 20 janvier 1981 concernant les droits sur la transmission par câbles?

2. Le gouvernement est-il aussi de l'avis qu'une société suisse devrait défendre et sauvegarder les droits, de manière que la Suisse, petit «pays de production», demeure autonome et aussi indépendante que possible?

3. Le Conseil fédéral souscrit-il à l'idée qu'il devrait s'agir, en l'occurrence, d'une seule société par catégorie d'œuvres de l'esprit?

4. Quelle est sa position face à la prétention des instituts de radio et de télévision, visant à leur attribuer la représentation exclusive de leur secteur d'activité; ne voit-il pas là également le danger d'un affaiblissement de la position des auteurs?

Ohne Begründung – Sans développement

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

1. Die Verordnung des Bundesrates vom 31. März 1982 dehnt den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes von 1940 betreffend die Verwertung von Urheberrechten (SR 231.2) auf die Verwertung des Weitersenderechts an allen durch Radio und Fernsehen gesendeten Werken aus. Diese Verordnung wurde als Folge der beiden Entscheidungen des Bundesgerichts vom 20. Januar 1981 zu dieser Frage erlassen; sie ist am 1. Mai 1982 in Kraft getreten. Die Verschiebung der Behandlung der Totalrevision des Bundesgesetzes von 1922 betreffend das Urheberrecht auf die nächste Legislaturperiode steht somit der Verwirklichung dieser beiden Urteile nicht entgegen.

2. Der Bundesrat stellt sich hinter den Grundsatz, wonach die Verwertung des Rechts zur Weiterverbreitung der von

Radio und Fernsehen gesendeten Werke grundsätzlich schweizerischen Verwertungsgesellschaften anvertraut werden soll. Dies ergibt sich aus Artikel 4 der Vollziehungsverordnung zum Verwertungsgesetz von 1940, wonach gegenüber einem ausländischen Bewerber der inländische den Vorzug hat.

3. Der Bundesrat ist auch der Ansicht, dass die Bewilligung zur Verwertung des Weiterverbreitungsrechts für jede Werkkategorie nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft erteilt werden darf. Dies ist in einer Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vorgesehen, die der Ausdehnung des Verwertungsgesetzes von 1940 durch den Bundesrat Folge gibt.

4. Der Bundesrat teilt die in der Interpellation ausgedrückte Sorge über die Rolle der Radio- und Fernsehanstalten bei der Verwertung des Weiterverbreitungsrechts an den von ihnen gesendeten Werken. Die genannte Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements trägt dieser Sorge Rechnung, zieht aber auch die speziellen Interessen dieser Anstalten in Betracht.

Präsidentin: Frau Morf erklärt sich von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

82.303

Interpellation Stucky

Reform der amtlichen Vermessung

Réforme des mensurations officielles

Wortlaut der Interpellation vom 25. Januar 1982

Im Juni 1981 hat die Vermessungsdirektion des JPD ein Konzept veröffentlicht, betitelt «Reform amtliche Vermessung». Es soll Grundlage nicht nur für eine totale Überarbeitung des Vermessungsrechtes bilden, sondern auch Ausgangspunkt sein für ein Landesinformationssystem als Datenbank für praktisch alle Gebiete, die einen Bezug zum Raum und Boden haben. Damit werden Fragen aufgeworfen, die von grundlegender Bedeutung sind, denn es werden Prozesse eingeleitet, die irreversibel sind. Ich richte daher folgende Fragen an den Bundesrat:

1. Ist bei der geplanten Reform der amtlichen Vermessung an eine Zentralisierung sämtlicher Angaben über Boden und Raum auf ein einziges Netz von Computern gedacht oder an eine Teilzentralisierung in den Kantonen?

2. Hält es der Bundesrat für sinnvoll, dass kantonale Stellen verpflichtet werden, spezifische Angaben, die praktisch ausschliesslich in ihren Aufgabenkreis fallen, in das zentrale Informationssystem einzuspeisen?

3. Wie stellt sich der Bundesrat die Datensicherung vor, wenn alle Behördenstellen und die im Bereich Boden und Raum tätigen Firmen (Baugesellschaften, Ingenieur-/Vermessungsbüros, Banken, Versicherungen usw.) teilweise oder gar ganz Zugriff auf die Daten erhalten sollen und müssen?

4. Kann der Finanz- und Personalbedarf des zentralisierten Informationssystems gemäss der Studie in den verschiedenen Phasen wenigstens in der Grössenordnung angegeben werden?

Texte de l'interpellation du 25 janvier 1982

Au mois de juin 1981, la direction des mensurations du JPD a publié une «conception» intitulée «Réforme de la mensuration officielle» (Reform amtliche Vermessung). Cette étude doit constituer non seulement la base d'une réforme totale du droit en la matière, mais aussi le point de départ d'un système d'information national conçu en tant que ban-

que de données pour tous les domaines qui (en pratique) ont quelque rapport avec le territoire, le sol et l'espace. Des questions sont donc évoquées qui ont une importance capitale, car des processus irréversibles seront engagés. C'est pourquoi je formule les questions suivantes à l'adresse du Conseil fédéral:

1. Envisage-t-on, en ce qui concerne la réforme projetée de la mensuration officielle, de centraliser toutes les données concernant le territoire et l'espace dans un seul et unique réseau d'ordinateurs, ou prévoit-on une centralisation partielle dans les cantons?

2. Le gouvernement estime-t-il judicieux d'obliger les services cantonaux à stocker des données spécifiques, qui ne relèvent en pratique que de leur seul et unique champ d'activité, dans le système central d'information?

3. Comment le Conseil fédéral conçoit-il la protection des données si tous les services officiels et autorités, de même que les entreprises exerçant leur activité dans le domaine du territoire et de l'espace (entreprise de construction, bureaux d'ingénieurs et de mensuration, banques, sociétés d'assurance, etc.) peuvent et doivent avoir accès à tout ou partie des données?

4. Est-il possible d'indiquer quels seront, aux différentes étapes du développement de ce projet, les besoins en personnel et en crédits du système centralisé d'information prévu par l'étude susmentionnée, dans leur ordre de grandeur pour le moins?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Zur Frage 1: Der Chef der Vermessungsdirektion hat im Dezember 1981 in einem Vortrag in Zürich von eventuell teilzentralisierten Datenbanken gesprochen, nicht einem zentralisierten Netz. Das Konzept erweckt aber eher den gegenteiligen Eindruck. Man muss sich fragen, ob der Öffentlichkeit (Notare, Geometer, Gemeindebehörden, Landeigentümer usw.) nicht besser mit dem heutigen, dezentralisierten System gedient wäre. Immerhin zeigen Erfahrungszahlen im Kanton Zürich, dass mit der Computerisierung die Kosten von Grundstückmutationen um einen Drittel gestiegen sind. Dringend wären wohl einheitliche EDV-Konzepte, Zulassungskriterien für Systeme, Normierung der Schnittstellen durch das Amt zuhanden der Vermessungsbüros, Notare usw.

Zur Frage 2: Alle Bodenwerte (wie Schätzungswerte, Brandversicherungswerte usw.) sollen erfasst und Behörden zugänglich gemacht werden. Damit werden zum Beispiel die kantonalen Gebäudeversicherungen zur Herausgabe ihrer Werte, die gemäss modernen versicherungstechnischen Gesichtspunkten ermittelt werden, verpflichtet. Für die Besteuerung des Grundeigentums sind diese Werte ungeeignet. Umgekehrt sollen die Steuerbehörden offenbar die Steuerwerte ebenfalls eingeben, die andern Behörden für ihre Belange wenig nützen, sondern nur zur Verwirrung führen.

Zur Frage 3: Im Konzept werden Fragen des Datenschutzes lediglich aufgeworfen. Besteht aber nicht die Wahrscheinlichkeit von derart grossen Problemen des Datenschutzes, dass auf eine Redimensionierung bzw. Dezentralisierung der geplanten Datenbank – nicht zuletzt auch aus Sicherheitsgründen – tendiert werden müsste?

Zur Frage 4: Das Konzept gibt auch nicht rudimentär (je nach den diskutierten Varianten) Angaben über den Personal- und Finanzbedarf. Dieser dürfte die Öffentlichkeit, insbesondere die davon betroffene Privatwirtschaft, die Kantone und das Parlament interessieren. Fragwürdig wäre zum Beispiel, dass sich Gemeinden an den Kosten der Aufarbeitung aller graphischen Kataster beteiligen müssten, selbst wenn während Jahren keine Handänderungen vorkommen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Das vorliegende Grobkonzept für eine Reform der amtlichen

Interpellation Morf Kabelfernsehen. Urheberrecht

Interpellation Morf Télédistribution. Droits d'auteur

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.916
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	984-985
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 584

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.